

## **Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018**

### **1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen**

Ziel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 ist die Schaffung und die Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege durch Förderung entsprechender Investitionen. Hierfür stehen dem Freistaat Thüringen insgesamt weitere 14.162.260,00 € an Bundesmitteln zur Verfügung.

Zusätzliche Betreuungsplätze sind solche, die entweder neu entstehen oder die solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen weggefallen.

Zur Beurteilung der Zielerreichung werden als Indikatoren zugrunde gelegt:

- die Anzahl der neugeschaffenen Plätze für Kinder unter drei Jahren im Vergleich zum Vorjahr,
- die Anzahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren im Vergleich zum Vorjahr, die ohne Erhaltungsmaßnahmen weggefallen wären,
- die Anzahl der Maßnahmen nach Art der Investition.

Das Land gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022) und das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), beide geändert durch das Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. Seite 2411 ff.),
- die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind,
- das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49 a.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das für die Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 zuständige Ministerium entscheidet als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für jeden Antrag vorgenommenen Bewertung sowie der ihnen unter Beachtung aller dort eingegangenen Anträge vorgenommenen Reihung.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren. Investitionen in diesem Sinne sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen einschließlich der mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Es können nur Investitionen Berücksichtigung finden, die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden oder danach beginnen werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Die Investitionen sind gemäß vorgenanntem Gesetz vom 22. Dezember 2014 bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen.

Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind. Bei altersgemischten Einrichtungen oder Gruppen kommt eine anteilige Förderung des auf die Gruppe der unter Dreijährigen entfallenden Teils des Investitionsvorhabens in Betracht.

Bei der Finanzierung der mit Blick auf zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben können nicht gleichzeitig Fördermittel nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung eingesetzt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- für Investitionen an Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren die Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften und
- für Investitionen in die Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Maßgabe Nr. 12 der VV zu § 44 ThürLHO als Erstempfänger an Dritte per Zuwendungsbescheid weitergeben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen und Terminen kann eine Zuwendung insbesondere nur gewährt werden, wenn der Antragsteller schriftlich versichert, dass die Gesamtfinanzierung der Investitionen sichergestellt ist sowie die Investition termingerecht durchgeführt und abgerechnet wird. Weiterhin sollen alle zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Projektförderung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezogen auf die jeweilige Investition gewährt.

Sie ermäßigt sich abweichend von Ziffer 2.1. der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO nur, wenn der Betrag der Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreitet.

Zur Deckung der Gesamtausgaben in Kindertageseinrichtung können ebenso Mittel aus der Infrastrukturpauschale nach § 21 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKi-taG) eingesetzt werden.

Die Aufteilung der dem Freistaat Thüringen beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 zur Verfügung stehenden Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unter Beachtung der dort lebenden Kinder im Alter unter drei Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2013.

	<b>Bundesmittel</b>
LK Altenburger Land	502.760,23 €
Lk Eichsfeldkreis	756.264,68 €
LK Gotha	878.060,12 €
LK Greiz	569.322,85 €
LK Hildburghausen	426.284,03 €
LK Ilm-Kreis	681.204,71 €
LK Kyffhäuser	444.694,96 €
LK Nordhausen	525.419,85 €
LK Saale-Holzland	548.079,46 €
LK Saale-Orla	522.587,39 €
LK Saalfeld-Rudolstadt	668.458,67 €
Lk Schmalkalden-Meiningen	791.670,33 €
LK Sömmerda	460.273,45 €
LK Sonneberg	318.650,85 €
LK Unstrut-Hainich	692.534,51 €
LK Wartburgkreis	832.740,89 €
LK Weimarer Land	565.074,17 €
Stadt Eisenach	273.331,62 €
Stadt Erfurt	1.583.340,67 €
Stadt Gera	586.317,56 €
Stadt Jena	842.654,47 €
Stadt Suhl	195.439,19 €
Stadt Weimar	497.095,34 €
<b>Gesamt</b>	<b>14.162.260,00 €</b>

Im Laufe der Förderperiode von einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten nicht oder nicht vollständig ausgeschöpfte Teilbeträge kommen den übrigen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zugute. Beginnend mit demjenigen Landkreis oder derjenigen kreisfreien Stadt mit der größten Anzahl von Kindern unter drei Jahren werden in absteigender Folge deren verfügbare Mittel mit einem Höchstbetrag von bis zu 100.000 € aufgestockt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, angemessen auf die Bundesförderung hinzuweisen.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 - 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er / sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragstellung / Bewilligungsverfahren

Jeder Antrag besteht aus:

- einem vom Antragsteller, vom Elternvertreter und vom Träger der Einrichtung unterschriebenen Antragsvordruck, in dem die konkrete Maßnahme außerdem beschrieben wird und der einen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthält (Vordruck, siehe Anlage 1),
- einer zusätzlichen Begründung für den Fall, dass mit der Maßnahme Plätze erhalten werden sollen, die ohne die geplante Investition wegfallen (z.B. Auflagen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis erfüllt werden müssen),
- Unterlagen, die die Ausgaben begründen (z. B. Baukosten nach DIN 276, Angebote, Katalogauszüge),
- Kopien der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen,
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis, soweit nicht Neubau einer Kindertageseinrichtung bzw. Neueinrichtung einer Kindertagespflegestelle.

Die Beantragung von Mitteln aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 beim für die Umsetzung zuständigen Ministerium erfolgt über den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Dieser bewertet alle Anträge unter Beachtung des Umfangs der auf sein Gebiet entfallenden Fördermittel, des Bedarfsplans nach § 17 ThürKitaG und der Dringlichkeit des jeweiligen Vorhabens (Stellungnahme, siehe Anlage 2). Außerdem nimmt er hinsichtlich der Dringlichkeit unter allen ihm vorliegenden Anträgen eine Reihung vor (Prioritätenliste, siehe Anlage 3).

Anschließend erfolgt die Weiterleitung aller Unterlagen an das für die Umsetzung zuständige Ministerium, das über die Förderung entscheidet und dafür ggf. auch noch weitere Dokumente oder Stellungnahmen anfordern kann.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten vom für die Umsetzung zuständigen Ministerium eine Mitteilung über die in ihrem Zuständigkeitsbereich geförderten und abgelehnten Projekte.

**Termin für die Abgabe der Anträge und der Zuarbeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim für die Umsetzung zuständigen Ministerium ist der 31. Mai 2015.**

## 7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen auf formgebundene Anforderung durch den Zuwendungsempfänger (Vordruck, siehe Anlage 4) gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) als Voranschuss für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger für die folgenden zwei Monate benötigt.

## 7.3 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist gegenüber dem für die Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 zuständigen Ministerium nachzuweisen. Abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-Gk haben die Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Zu verwenden ist dabei das vom zuständigen Ministerium vorgegebene Formular (Vordruck, siehe Anlage 5).

Die Originalbelege und die sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 2028 vorzuhalten (Abschluss der laufenden Förderperiode 2018 plus zehn Jahre) und dem zuständigen Ministerium oder den von ihr mit der Prüfung beauftragten Stellen auf Anforderung einzureichen. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt. Das zuständige Ministerium oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Stellen sind außerdem berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen.

Geprüft wird, ob die Zuwendung entsprechend dem Zweck der Zuwendung verwendet wurde. Die Bundesmittel sind zurückzuzahlen, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem 1. April 2014 begonnen wurden oder zu viel Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die zurückzuzahlenden Mittel sind zu verzinsen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) und des Bundesrechnungshofes (§ 91 Bundeshaushaltsordnung - BHO) bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) nach Maßgabe der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

#### 7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### 8. Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2019 befristet.

Erfurt, den 17. Februar 2015



Gabi Ohler  
Staatssekretärin

#### Anlagen:

1. Vordruck Antragsformular
2. Vordruck Stellungnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
3. Vordruck Prioritätenliste des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
4. Vordruck Mittelabruf
5. Vordruck Verwendungsnachweis